

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 17. Juli 1905.

N 29.

Inhalt: Polizeiwesen: Bekanntmachung über die Bestellung einer deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels Seite 185

Polizeiwesen.

Bekanntmachung

über die Bestellung einer deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels.

Im Artikel 1 des zwischen dem Reiche und anderen Staaten in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 695) hat sich jede der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet, eine Behörde zu errichten oder zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Ausland an einer Stelle zu sammeln, und die das Recht haben soll, mit der in jedem der anderen vertragsschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.

Als solche Behörde ist für Deutschland, unter Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen und des kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen, das königlich preussische Polizeipräsidentium in Berlin bestellt worden. Die Stelle führt ihren Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung „Königlicher Polizeipräsident, Abteilung IV, Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels, in Berlin.“

Berlin, den 15. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Franzius.